



Brüssel, den 31. März 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0286 (NLE)

7397/1/15
REV 1 ADD 1

LIMITE

CLIMA 32
ENV 180
ENER 105
TRANS 102
ENT 44

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen

– Annahme

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Deutschland stimmt dem überarbeiteten Entwurf der Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen zu. Grund hierfür ist, dass die veränderte Fassung wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom 7. Oktober 2014 aufweist. Deutschland bekräftigt allerdings seine Bedenken gegenüber der Umsetzbarkeit der Regelung zu Upstream-Emissionsminderungen. Deutschland hatte gefordert, auf die verpflichtende Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zu verzichten, allerdings den Mitgliedstaaten die Option hierfür einzuräumen.

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

Die Niederlande sind besorgt darüber, dass der Vorschlag der Kommission zu Artikel 7a der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen nicht auf die – auch im niederländischen Parlament geäußerten – Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Nutzung von CO₂-intensiven Kraftstoffen eingeht. Die Niederlande legen jedoch großen Wert auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen bei Kraftstoffen und auf das in der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen enthaltene CO₂-Reduktionsziel von 6%. Ohne den vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission zu Artikel 7a können Kraftstoffanbieter nicht berechnen, ob sie das Reduktionsziel von 6% im Jahr 2020 erreicht haben. Die Niederlande werden sich daher der Stimme enthalten.
